

Dachvorsprung zu Dachvorsprung, statt von Mauer zu Mauer, gemessen werde, aufgehoben werden. Dabei bleibt es dem Regierungsrat unbenommen, die Gemeinde Kerns, falls das öffentliche Interesse eine weitere Baubestimmung erfordern sollte und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, auf den Expropriationsweg zu verweisen. Ist der Rekurs in diesem Sinne begründet, so brauchen die weiteren Beschwerdepunkte des Rekurrenten nicht geprüft zu werden.

5. Ebenso wenig ist auf das Gesuch des Rekurrenten um Aufnahme eines Vorbehaltes in das Urteil betreffend seine Entschädigungsforderung wegen Verhinderung im Bauen und in der Berufsausübung einzutreten, da er seine Ansprüche, wenn ihm solche zustehen, auch ohne einen solchen Vorbehalt geltend machen kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der Rekurs wird in seinem ersten Teile begründet erklärt und demgemäß werden die angefochtenen Beschlüsse des Regierungsrates von Obwalden vom 5. Mai und 9. Juni aufgehoben.

2. Im übrigen wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

—————

206. Urteil vom 18. November 1897 in Sachen Schweizer.

A. Am 3. Januar 1897 berief die Gemeinde Wiesen, Kantons Graubünden, die in kirchlicher Beziehung zu der evangelisch-römischen Kirche gehört, den bisherigen Ortspfarrer G. Schmidt ab und wählte an seiner Stelle den Pfarrer A. Schweizer in Monstein zu ihrem Seelsorger. Die Wahl wurde vorschriftsgemäß dem evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden zur Bestätigung vorgelegt. Diese wurde zunächst verweigert, weil die Gemeindeversammlung vom 3. Januar 1897 nicht als Kirchengemeinde und ohne Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen worden sei und weil an derselben mehrere Minderjährige gestimmt hätten. Die Wahlverhandlung wurde dann wiederholt und in der Folge vom evangelischen Kirchenrat formell bestätigt.

Letzterer hatte jedoch schon vorher auf Beschwerden des Kolloquiums (Bezirksverbandes der Geistlichen) von Davos-Greifensee, des Pfarrers G. Schmidt und des Pfarrers J. J. Kobelt hin gegen Pfarrer Schweizer ein Disziplinarverfahren eingeleitet und die Angelegenheit der Synode in Sils vorgelegt. Diese hatte den Kirchenrat beauftragt, dem Pfarrer Schweizer baldmöglichst Gelegenheit zur Vernehmung zu geben und falls sich die gegen ihn erhobenen Klagen als begründet herausstellen sollten, denselben sofort bis zur nächsten Synode zu suspendieren. Mit Schreiben vom 20. Juli hatte insolgedessen der Kirchenrat dem Pfarrer Schweizer die Klagepunkte mitgeteilt und ihn aufgefordert, am 27. Juli vor ihm zu erscheinen, um auf die wider ihn vorgebrachten Klagen zu antworten. Schweizer hatte sein Erscheinen von verschiedenen Bedingungen, insbesondere von der Nennung der Namen der Ankläger, abhängig gemacht und war, da diesen Bedingungen nicht entsprochen wurde, bei der auf den 27. Juli angeetzten Verhandlung, zu der er nochmals eingeladen worden war, ausgeblieben. Der Kirchenrat war trotzdem, auf Grund der Akten, auf die Klagen eingetreten, hatte sie begründet erfunden und auf Suspension bis zur Synode von 1898 und Tragung der Kosten erkannt. Dieser Disziplinentscheid wurde dem Pfarrer Schweizer am nämlichen Tage, an dem die formelle Bestätigung seiner Wahl an die Kirchengemeinde Wiesen abging, am 28. Juli 1897 mitgeteilt. Derselbe stützte sich auf die dem Kirchenrat durch die evangelische Kirchenverfassung eingeräumten Befugnisse und das (kirchliche) Gesetz betreffend Bestrafung fehlbarer Geistlicher durch die kirchlichen Behörden, wonach, wenn ein Synodale in Bezug auf Wandel und Amtsführung sich eines Fehltritts schuldig gemacht hat, von den kirchlichen Behörden u. A. Suspension auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, sei es in einzelnen sei es in sämtlichen pfarramtlichen Funktionen ausgesprochen werden kann. Die Begründung lautete: „Wir haben begründet „befunden folgende Klagepunkte: 1. Sie haben durch grobe Indiskretion in Bezug auf das Kolloquialprotokoll von Davos-Greifensee die Gemeinde Monstein zu einem Prozeß gegen „Pfarrer Kobelt veranlaßt. 2. Sie haben den Kolloquialpräsident „Accola in verleumderischer und gehässiger Weise bei der Post-

„direktion verflagt. 3. Sie haben in fortgesetzter Menitz gegen
 „Ihren Kolloquialpräses die Vernehmlassung über Pfarrer
 „Schmidts Beschwerde und die Rückgabe der Beschwerdefchrift
 „verweigert. 4. Sie sind der intellektuelle und faktische Urheber
 „des durchaus ungebührlichen Schreibens der Kirchgemeinde Wiesen
 „an unsere Behörde vom 20. Juni 1897. 5. Sie haben die
 „Kirchgemeinde Wiesen zur Abberufung des Pfarrer Schmidt
 „veranlaßt, insofern Sie sich ihr als Pfarrer antrugen. 6. Sie
 „haben der Gemeinde Monstein die Akten betreffend den Zensur-
 „fall Ziegler vorgelegt, unter schwerer Verletzung des Synodal-
 „geheimnisses. 7. Sie haben Pfarrer Kobelt hinsichtlich des Eides
 „verdächtigt. 8. Sie haben in einem amtlichen Aktenstück betont,
 „die Kirchgemeinde Monstein habe erst am 16. Mai 1896 von
 „Pfarrer Kobelts Äußerungen über Sie Kenntnis erhalten. Laut
 „einem andern von Ihnen stammenden Schreiben haben Sie die-
 „selben dem Kirchenvorstand Monstein schon am 1. Mai 1894
 „mitgeteilt. Die eine dieser beiden Angaben ist also eine wissent-
 „liche Unwahrheit. 9. Sie haben mit Ihrer Amts- und Lebens-
 „führung in Monstein Argernis gegeben, indem Sie a) öfters in
 „betrunkenem Zustande nach Hause kamen; b) durch Ihre Äuße-
 „rungen in der letzten Karfreitagspredigt und durch die Verweige-
 „rung der Abgabe von Konfirmationsgedenkblättern an die Kinder
 „die Gemeinde tief verlegt; c) die Kinder Kindschi einzig aus
 „Haß gegen ihre Eltern von den allgemeinen Christbaumgeschenken
 „ausgeschlossen; d) einen wahrscheinlich doch aufrichtig gemeinten
 „Veröhnungsversuch des Schreiners Kindschi kurzerhand zurück-
 „gewiesen; e) durch derartige Taktlosigkeiten sich zuletzt mit der
 „ganzen Gemeinde Monstein überworfen haben und Ihr Haus-
 „recht mit dem Revolver in der Hand wahren zu müssen glaubten.
 „10. Sie haben überhaupt durch Ihre endlose Streiterei und
 „Prozessiererei im ganzen Lande schweres Argernis gegeben.
 „Ihre Streitigkeiten mit Synodalen fallen um so schwerer in
 „Betracht, als Ihnen jederzeit die Beschwerde an die Synode frei-
 „stand und Ihnen schon vor der Synode zu Audeer 1894 von
 „uns dieser Weg als der richtige genannt wurde. 11. Sie haben
 „trotz der vielen Ihnen namhaft gemachten Klagepunkte unserer
 „wiederholten Vorladung zur Verantwortung nicht Folge geleistet

„und damit, sowie durch Ihr Schreiben vom 22. Juli gezeigt,
 „daß Ihnen nicht nur das Gefühl der Verantwortlichkeit gegen
 „Ihre vorgesetzte Kirchenbehörde abgeht, sondern daß Sie auch
 „fernerhin auf der betretenen schlimmen Bahn fortschreiten würden,
 „wenn Ihnen nicht rechtzeitig Einhalt geboten wird.“ Es wurde
 beigefügt, daß die Synode von Suis dem Kirchenrat nach Vorlage
 sämtlicher damals vorhandener Akten den Auftrag gegeben habe,
 falls die unter Ziffer 1—4 genannten Klagepunkte sich als be-
 gründet herausstellen sollten, sofort zur Suspension bis zur näch-
 sten Synode zu schreiten, und daß aus den seither noch einge-
 gangenen Akten und Berichten und aus offenkundigen Thatsachen
 sich ergebe, daß nicht nur diese vier, sondern auch die unter
 Ziff. 5 bis 11 genannten zum Teil noch schwereren Anklagen
 gegen ihn, Schweizer, begründet seien.

B. Gegen diesen Entscheid beschwerte sich Pfarrer Schweizer
 beim Kleinen Räte des Kantons Graubünden. Er machte in
 längern Ausführungen geltend, einerseits, daß, was man gegen
 ihn vorgebracht habe, unrichtig oder nicht nachgewiesen sei, oder
 doch eine Maßregel, wie die Suspension, nicht zu begründen ver-
 möge, anderseits, daß sich der Kirchenrat in formeller Beziehung
 über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften des Prozeßrechts,
 speziell über bestimmte näher bezeichnete Artikel der Zivilprozeß-
 ordnung, hinweggesetzt, und daß derselbe insbesondere die Art. 2,
 9 und 11, Abs. 5 der Kantonsverfassung, und 5, 36, 57 und
 58 der Bundesverfassung verletzt habe; zum Schlusse wurde end-
 lich auf verschiedene andere Fälle hingewiesen, in denen sich der
 Kirchenrat weniger streng gegenüber Synodalmitgliedern gezeigt
 habe. Der Antrag ging dahin, es sei der angefochtene Entscheid
 als rechtswidrig und verfassungsverletzend aufzuheben und die
 Wahl des Beschwerdeführers zum Pfarrer von Wiesen als gültig
 zu erkennen und die Gegenpartei in die Kosten zu verfallen.

C. Nach Einholung einer Vernehmlassung des Kirchenrates,
 der die materiellen und formellen Einwendungen des Beschwerdeführers
 als unbegründet hinstellte und unter Hinweis darauf, daß
 es sich um eine innere kirchliche Angelegenheit und um einen von
 einer kirchlichen Behörde gefällten Entscheid handle, ein Recht der
 politischen Behörde zur Intervention wegen Verfassungsverletzung

nur aus dem Gesichtspunkte einer willkürlichen Anwendung der kirchlichen Gesetze anerkennen zu sollen glaubte, wies der Kleine Rat mit Entscheid vom 3. September 1897 die Beschwerde als unbegründet ab und verurteilte den Beschwerdeführer in die Kosten. Die Begründung des kleinrätlichen Entscheides ist im wesentlichen folgende: Nach Art. 11, Abs. 2 der bündner Kantonsverfassung ordnen die öffentlichen Religionsgenossenschaften ihre innern Angelegenheiten selbst. Kraft dieser Bestimmung habe die evangelisch-rhätische Kirche, teils durch Volksbeschlüsse, teils durch Beschlüsse des evangelischen Grossen Rates, ihre Verfassung und alle für ihre Verwaltung nötigen Gesetze und Verordnungen aufgestellt, und der Kleine Rat habe der kirchlichen Gesetzesammlung für den Kanton Graubünden, evangelischen Teils, am 5. November 1895 die hoheitliche Bewilligung zur Promulgation erteilt. Damit seien alle Gesetze und Verordnungen der evangelisch-rhätischen Kirche für ihre Mitglieder verbindlich geworden. Dies gelte namentlich auch hinsichtlich der Vorschriften, die aufgestellt worden seien, um den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen zu beaufsichtigen, und die kurz mit der Bezeichnung Disziplinarordnung zusammengefasst werden könnten. Es seien dies die Art. 20 und 27 der Kirchenverfassung und das Gesetz betreffend Bestrafung fehlbarer Geistlicher durch die kirchlichen Behörden. Hieraus ergebe sich zunächst, daß für das Verfahren, das in einem Disziplinarfall von den kirchlichen Behörden zu beobachten sei, nicht die staatlichen Prozeßgesetze und für die materielle Beurteilung nicht die staatlichen Kriminal- und Polizeistrafsgesetze, sondern die kirchliche Disziplinarordnung maßgebend sei. Die Handhabung dieser Disziplinarordnung sei nicht Sache des Kleinen Rates, sondern der kirchlichen Behörden. Der Kleine Rat habe lediglich dafür zu sorgen, daß die kirchlichen Behörden dabei nicht Grundsätze der Bundes- und Kantonsverfassung, sowie allgemein gültige Rechtsgrundsätze verletzen, und daß sie nicht andere staatliche Gesetze, soweit sie auf Maßnahmen kirchlicher Behörden Bezug haben können, missachte. Die Kompetenzen des Kleinen Rates erstreckten sich also weiter, als der Kirchenrat annehme, der demselben nur ein allgemeines, nicht näher umschriebenes Oberaufsichtsrecht einräumen wolle, aber nicht so weit wie der Rekurrent

glaube, der den Kleinen Rat zu einer zweiten Instanz in kirchlichen Disziplinarfällen machen möchte. Danach stehe es dem Kleinen Rate nicht zu, das angefochtene Disziplinarurteil materiell zu überprüfen. Die staatlichen Behörden hätten nur dann einzuschreiten, wenn ein Fall materieller Rechtsverweigerung vorliege, d. h. wenn der Kirchenrat den Beschwerdeführer in willkürlicher Weise und mit der bewußten Absicht, ihm Unrecht zu thun, verurteilt hätte. Allein weder die Akten noch die Auseinandersetzungen des Beschwerdeführers böten zu einer solchen Annahme einen Anhaltspunkt. Der Kleine Rat habe vielmehr die Überzeugung gewonnen, daß der Kirchenrat mit gutem Grund den Beschwerdeführer mehrfacher Verletzungen der sittlichen und kirchlichen Gesetze schuldig befunden habe. Hinsichtlich der formellen Einreden des Beschwerdeführers komme in Betracht, daß die kirchliche Disziplinarordnung die vom Rekurrenten angeführten Vorschriften der Zivilprozeßordnung nicht kenne und daß sie auch nicht so, wie derselbe es verstehe, als allgemein gültige Rechtsgrundsätze anerkannt werden könnten. Wenn im Zivilverfahren der Satz gelte: *nulla actio sine actore*, so gelte ebenso sicher im Strafverfahren, das ähnlicher Natur sei, wie das Disziplinarverfahren, der Grundsatz, daß die zuständige Behörde auf Klage hin oder *ex officio* einzuschreiten habe, wenn ihr eine Gesetzesübertretung zur Kenntnis gelange. Ebenso sei ein allfälliger Kläger nicht als Prozeßpartei zu behandeln, sondern er habe nur die Stellung eines Zeugen. Diesen Grundsätzen entspreche die kirchliche Disziplinarordnung und der Kirchenrat habe sie beobachtet. Die weitere Einwendung, daß jedes Urteil die Motive mit Bezug auf die maßgebenden Thatsachen, Beweise und Gesetzesstellen enthalten müsse, sei deswegen nicht stichhaltig, weil das angefochtene Disziplinarurteil die Erwägungen zum Urteil und die Berufung auf das Gesetz in aller wünschbareren Deutlichkeit und Ausführlichkeit enthalte. Ebensovienig sei die Berufung auf die Verletzung der Vorschriften für das Kontumazialverfahren begründet, da die kirchliche Disziplinarordnung eine Purgationsfrist für ein in Abwesenheit des Angeschuldigten erlassenes Urteil nicht kenne. Die Beobachtung einer Purgationsfrist werde auch nicht durch einen allgemein gültigen Rechtsgrundsatz verlangt, zumal nicht gegenüber

Angeschuldigten, die aus Reuizenz und nicht aus zwingenden Gründen die Tagfahrt versäumten. Wenn sich der Beschwerdeführer dann auf Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 9 der Kantonsverfassung berufe und diesbezüglich behaupte, nicht in Kraft der Gesetze gerichtlich verfolgt worden zu sein, so sei dies unrichtig; denn es sei klar, daß er auf Grund der kirchlichen Disziplinarordnung verfolgt und verurteilt worden sei. Wenn er sich weiter darüber beklage, daß er seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen und durch ein geistliches Ausnahmegericht verurteilt worden sei, so sei auch das nicht stichhaltig. Möge sich auch der Thatbestand der Klagepunkte, die gegen den Beschwerdeführer vorgebracht und auf dem Disziplinarwege erledigt wurden, mit dem Thatbestand der Injurie, des Betruges, der Fälschung, der falschen Anklage u. s. w. decken, so sei es doch einleuchtend, daß derselbe nicht dieser Vergehen und Übertretungen schuldig befunden und deswegen in seinen pfarramtlichen Funktionen eingestellt worden sei. Die Suspension sei auf Grund der kirchlichen Disziplinarordnung über ihn verhängt worden, weil er die kirchlichen Gesetze mißachtet habe und sie habe natürlich vom Kirchenrat ausgehen müssen. Dieser habe dabei nicht als Ausnahmegericht geurteilt, sondern als die in dieser kirchlichen Angelegenheit wirklich zuständige Behörde. Die Behandlung der gleichen Klagepunkte durch die staatlichen Gerichte auf Grund der Kriminal- und Polizeistrafgesetze sei durchaus nicht ausgeschlossen, sondern durch § 27 der Kirchenverfassung ausdrücklich vorbehalten. Was den Art. 11, Abs. 5 der Kantonsverfassung anbelange, so stünde ein Beschwerderecht wegen Schmälerung des daselbst den Kirchengemeinden eingeräumten Wahlrechts ihrer Geistlichen nur den Gemeinden zu; aber abgesehen davon, werde dieses Recht durch die Suspension des gewählten Geistlichen nicht beeinträchtigt. Ebenwenig seien die übrigen vom Beschwerdeführer angerufenen Artikel der Bundes- und der Kantonsverfassung und der Zivilprozessordnung verletzt. Auf das endlich, was der Beschwerdeführer vom Standpunkt der Billigkeit aus anbringe, brauche nicht näher eingetreten zu werden, da einmal dem Kleinen Rat das nötige Material fehle und da diese Anbringen doch wieder darauf abzielen, darzuthun, daß das Urteil materiell nicht begründet sei.

D. Mit Eingabe vom 14./15. September 1897 brachte nun Pfarrer Schweizer die Sache auf dem Rekurswege vor das Bundesgericht. Er stellt die Anträge: 1. Es sei das Erkenntnis des Kleinen Rats des Kantons Graubünden vom 3. September 1897 als rechtsverlegend und verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben; demgemäß sei 2. das Urteil des evangelischen Kirchenrats des Kantons Graubünden vom 27. Juli 1897 zu annullieren, unter Kosten- und Entschädigungsfolge für die Gegenpartei. Rekurrent stellt sich im allgemeinen auf den Standpunkt, das kirchenrätliche Disziplinarurteil sei an sich verfassungswidrig und es hätte der Kleine Rat dasselbe, gemäß Art. 29 der Kantonsverfassung und Art. 29a und 25, 2 seiner Geschäftsordnung aufheben sollen; dadurch, daß er dies nicht gethan, habe sich der Kleine Rat selbst einer Verfassungsverletzung und einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht. Und zwar werden als verletzt bezeichnet die Art. 4, 5, 33, 36, 49, 50, 57 und 58 der Bundesverfassung. Aus der weitläufigen Begründung ist hervorzuheben: Wenn auch nach § 27 der evangelischen Kirchenverfassung der Pfarrer in Bezug auf Wandel und Amtsführung den kirchlichen Behörden verantwortlich sei, so sei er doch deshalb dem ordentlichen Richter nicht entzogen, so daß er diesen sowohl selbst anrufen, als auch vor denselben gerufen werden könne, auch nach Art. 4 B.-V. Wenn der Kirchenrat daher wegen Ausübung dieses Rechts den Rekurrenten beklage und des Amtes entfesse, so verletze er ganz klar die Kirchenverfassung, die Kantons- und die Bundesverfassung. Für die Frage sodann, ob Wandel und Amtsführung eines Pfarrers zu beanstanden und zu beklagen seien, müßten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen in erster Linie die amtlichen Zeugnisse der zuständigen Civilbehörden und des direkt vorgesetzten Kirchenvorstandes maßgebend sein. Eventuelle partikuläre Ergüsse dürften erst in zweiter Linie gehört werden und seien mit Vorsicht und Kritik aufzunehmen. Wenn der Kirchenrat seine Klagepunkte nicht in gesetz- und verfassungsmäßig vorgeschriebener Weise belege und erhärte, so sei sein Urteil ein Justizmord. Es dürfe auch der Kirchenrat nicht von sich aus inquisitorisch vorgehen, wie es hier geschehen sei, sondern nur auf förmliche Klage hin, wie sich aus § 19, 9 der evangelischen Kirchenverfassung

ergebe. Nach dieser Vorschrift müßten dem Beklagten weiter auch die Zeugen und die Zeugendepositionen bekannt und rechtlich an die Hand gegeben werden. Die nämliche Gesetzesstelle setze ferner ein Beweisverfahren voraus; vorliegend sei aber dem Rekurrenten das Beweismaterial vorenthalten worden, und er wisse nicht einmal, ob ein Beweisverfahren überhaupt stattgefunden habe. Dies widerspreche dem Artikel 9 der Kantonsverfassung und den Art. 159—242 der Zivilprozeßordnung. Speziell seien die Vorschriften über den Zeugen- und Urkundenbeweis, wie sie im Zivil- und Strafprozeß gelten, mißachtet worden. Und wenn der Kleine Rat wegen solcher Verstöße ein von einem zuständigen Gerichte ausgefallenes Urteil hätte aufheben müssen, so treffe dies um so mehr zu im vorliegenden Falle, wo das Urteil von einem Ausnahmegericht ausgehe. Der Kirchenrat hätte auch gemäß der Disziplinarordnung die Suspension nur verfügen dürfen, wenn sich Rekurrent eines minder schweren, nach den bürgerlichen Gesetzen nicht mit infamierenden Strafen belegten Vergehen schuldig gemacht hätte; nun sage man ihm aber nicht einmal, mit welchen bürgerlichen Gesetzen er in Konflikt geraten sein solle. Und ebenso sei nicht erfindlich, welche kirchliche Gesetze er mißachtet habe. Zu bemerken sei auch, daß in dieser Sache zwei Zeugen und Experten zugleich auch Richter gewesen seien. Die ganze Rechtsverörterung betreffend die behauptete Rechtsverweigerung wird in den in Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesrechtspflege vom 27. August 1851 ausgesprochenen fundamentalen Rechtsgrundsatz zusammengefaßt, daß keine Strafe anders als durch eine kompetente Behörde, in Anwendung des Gesetzes und nach den gesetzlichen Formen auferlegt werden könne. Die Verletzung der Art. 49 und 50 wird darin gefunden, daß dem Rekurrenten folgende garantierte Rechte durch das kirchenrätliche Urteil abgeschnitten worden seien: das Recht, gegen jedermann, also auch gegen Amtsbrüder, eine Injurienklage vor dem zuständigen Richter zu erheben, eventuell gegebenen Falls eine Widerklage zu erheben (Klagepunkte 2, 3 und 10); das durch Art. 57 B.-V. speziell garantierte Recht, jeder kantonalen und eidgenössischen Behörde, also auch der Kreispostdirektion Chur, eine Petition einzureichen (Klagepunkt 2); das Recht, im Prozeßfalle die dienlichen Urkunden gemäß Art. 164

bis 177 der Zivilprozeßordnung unter Eid edieren zu lassen (Klagepunkte 1 und 6); das Recht, in einem Prozesse dem Gegner gemäß Art. 209—219 der Zivilprozeßordnung den Eid zuzuschieben oder letzteres zu unterlassen, zumal wenn dem Gegner vom Gerichte selbst das Prädikat der vollen Glaubwürdigkeit abgesprochen worden sei (Klagepunkt 7); das Recht der Notwehr innert den gesetzlichen Schranken (§ 46 und 47 des Strafgesetzbuches; Klagepunkt 9 e); das Recht, andere im Recht zu vertreten (Art. 39 und 40 der Zivilprozeßordnung; Klagepunkt 4 und 8); das Recht, wirkliche oder vermeintliche Rechtsansprüche auf dem Prozeßwege vor dem Richter zum Austrag zu bringen (Klagepunkte 3 und 11); das Recht, in jedem einzelnen Falle, auch Amtsbrüdern gegenüber, den zuständigen Richter anzurufen (Klagepunkte 2, 3, 10 und 11); das Recht, sich um eine provisorisch besetzte oder vakante Pfarrstelle zu bewerben und wählen zu lassen (Art. 10 und 11, Abs. 5 der Kantonsverfassung, Art. 33 B.-V., § 24 und § 8, 2d und e der Kirchenverfassung, Klagepunkt 5); das Recht, in jedem Prozesse, Richter, Kläger, Denunzianten, Zeugen, Beweismaterial w. kennen zu lernen und das Eintreten auf eine anonyme Klage zu verweigern (Klagepunkt 11); das Recht, daß nicht die Funktionen eines Denunzianten, Klägers, Untersuchungsbeamten, Zeugen und Richters von ein und derselben Person ausgeübt werden. Im Anschluß hieran wird der Kleine Rat nochmals aufgefordert, die vom Rekurrenten mißachteten kirchlichen und sittlichen Gesetze genau und bestimmt zu nennen, damit das Bundesgericht prüfen könne, ob dieselben den Requiriten von Art. 49 und 50 B.-V. entsprechen, eine Amtsentsetzung rechtfertigen können, faktisch verletzt worden seien und laut der Verfassung eine Jurisdiktion des Kirchenrates begründen. In letzterer Beziehung behauptet der Rekurrent im weitern, daß über jeden einzelnen Klagepunkt laut Verfassung und Gesetz nicht der Kirchenrat, sondern eine ganz andere Behörde zum Urteil berufen gewesen wäre. So müßten Klagen wegen Injurien (Klagepunkte 2 und 7) im Zivilprozeßverfahren vor die Bezirksgerichte gebracht werden; Klagen wegen falscher Anklage bei der Postdirektion Chur (Klagepunkt 2); wegen Unterschlagung und Veruntreuung (Klagepunkt 3); wegen Indiskretion bezw.

unbefugter Mitteilung von Urkunden (Klagepunkte 1 und 6); wegen Betrug (Klagepunkte 4 und 8); wegen Bezeugung der Unwahrheit in einem amtlichen Aktenstück (gleiche Klagepunkte), wegen Überschreitung der Notwehr (Klagepunkt 9 e) gehörten vor die zuständigen Strafgerichte; und Beschwerden und Klagen betreffend den Postdienst seien laut Postregalgesetz durch ganz bestimmte Behörden zu entscheiden, zu denen der evangelische Kirchenrat des Kantons Graubünden nicht gehöre. Überall habe dieser als Ausnahmegericht funktioniert und damit die Art. 58 und 4, in letzterer Richtung auch den Art. 36 der Bundesverfassung verletzt. Schließlich verweist der Rekurrent auf Art. 118 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege und zieht neuerdings einige andere Fälle zur Vergleichung an, um darzuthun, daß ihm eine Unbilligkeit widerfahren sei.

E. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden verweist statt einer Antwort auf seinen Entscheid. Der evangelische Kirchenrat stellt in seiner Bernehmlassung folgende Sätze auf: Das Recht zur Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen könne einzig und allein von der Kirche gewährt und entzogen werden; es sei kein allgemeines, bürgerliches oder politisches Recht. Aus dem Entzug des Rechts zu geistlichen Amtsverrichtungen könne somit eine Klage wegen Beeinträchtigung der bürgerlichen oder politischen Aktionsfreiheit (Art. 49 B.-V.) nicht hergeleitet werden. Für die Entscheidung über Verleihung oder Entzug des Rechts zur Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen seien einzig die betreffenden kirchlichen Gesetze maßgebend, denen die Angehörigen einer bestimmten Religionsgenossenschaft unterworfen seien. Staatsrechtliche und Verfassungsgrundsätze könnten durch einen Entscheid über Gewährung oder Entzug des Rechts zur Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen nur insoweit verletzt werden, als die dem Entscheide zu Grunde liegenden Gesetze verfassungswidrig seien. In Anwendung dieser Sätze wird dann mit Bezug auf den konkreten Fall geltend gemacht: Es sei dem Pfarrer Schweizer kein verfassungsmäßiges Recht entzogen oder verkürzt worden; derselbe habe seine Rechte in umfangreichstem Maße ausgenützt und auch fernerhin werde ihn daran der Kirchenrat nicht hindern. Derselbe sei keinem verfassungsmäßigen Richter entzogen worden: Der Kirchenrat

habe ihn nicht gehindert, sich klagend in irgend einer Sache an das zuständige Gericht oder Amt zu wenden; ebensowenig habe er oder werde er je Einsprache erheben, wenn irgend jemand gegen Pfarrer Schweizer mit irgend einer Klage an irgend eine Behörde sich wende. Wenn aber der Kirchenrat als dessen vorgesetzte kirchliche Behörde dessen Prozeßiererei als mit der Stellung eines Geistlichen der evangelischen Landeskirche unvereinbar zensuriere, so werde damit in kein verfassungsmäßiges Recht Schweizers oder eines Richters eingegriffen, zumal da es demselben freistehe, jederzeit sich durch eine einfache Austrittserklärung aus der Synode und Landeskirche jeder Verantwortlichkeit gegenüber dem Kirchenrat vollständig zu entziehen. Der kirchenrätliche Entscheid sei nicht das Urteil eines Ausnahmegerichts, sondern eine rein disziplinare Maßregel, durch die in die Rechte keines Gerichts eingegriffen, noch dessen Urteil präjudiziert werde. Pfarrer Schweizer sei suspendiert worden wegen Verfehlungen in seiner Amts- und Lebensführung, die gegen die kirchlichen und sittlichen Gesetze und Ordnungen verstößen und zum Teil von bürgerlichen Gerichten nicht bestraft werden können noch bestraft werden. Rekurrent sei vom Kirchenrat keineswegs wegen der verschiedenen Delikte, die er aufzähle, bestraft worden. Sondern es habe der Kirchenrat einzig die diesen Vorwürfen zu Grunde liegenden Thatsachen vom moralischen Gesichtspunkte aus gewürdigt, wobei er keineswegs darauf Rücksicht zu nehmen gehabt habe, wie vom strafrechtlichen Gesichtspunkte aus diese Thatsachen möchten beurteilt werden. Es sei danach nicht einzusehen, wie der Rekurs in irgend einer Richtung könnte begründet erfunden werden und deshalb werde Bestätigung des kirchenrätlichen Entscheides beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent greift sowohl das Erkenntnis des evangelischen Kirchenrats vom 27. Juli, als auch den Entscheid des Kleinen Rats von Graubünden vom 3. September 1897 an, ersteres deshalb, weil der Kirchenrat sich damit Jurisdiktionsgewalt angemast habe, die ihm nicht zustehe, weil er im Verfahren die geltenden Grundsätze nicht beobachtet und materiell den Fall in ungerechter und unbilliger Weise entschieden habe, letzteren mit der Begründung, daß der Kleine Rat alle diese Verstöße gegen Gesetz

und Verfassung nicht berücksichtigt und sich so einer Rechtsverweigerung schuldig gemacht habe. Die Rekursfrist ist beiden Entschieden gegenüber gewahrt. Auch eignen sich inhaltlich die vorgebrachten Beschwerden wohl zu einem staatsrechtlichen Rekurse an das Bundesgericht. Fraglich könnte es dagegen sein, ob nicht der Rekurs gegen das kirchenrätliche Erkenntnis deshalb ausgeschlossen sei, weil man es hier nicht mit einer „kantonalen“ Verfügung im Sinne des Art. 178, Ziff. 1 D.-G. zu tun habe. Denn es liegt der Schluß nahe, daß darunter nur Verfügungen bzw. Erlasse kantonalen staatlicher Organe zu verstehen seien, nicht aber auch Anordnungen kirchlicher Behörden. Allein in Art. 178, Ziff. 1 D.-G. ist der Ausdruck „kantonale Verfügungen und Erlasse“ im Gegensatz zu Verfügungen und Erlassen des Bundes gebraucht, während dadurch eine Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch kirchliche Behörden doch wohl nicht ausgeschlossen werden wollte. Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß sich die Bestimmung der Bundesverfassung, wonach die politischen und bürgerlichen Rechte der Bürger durch Anordnungen kirchlicher und religiöser Natur nicht beeinträchtigt werden dürfen (Art. 49, Abs. 4 B.-V.), offenbar auch gegen Ein- und Übergriffe kirchlicher Behörden in jene Rechte richtet. Nun werden als der Weiterziehung fähig nur solche Erlasse kirchlicher Behörden zu betrachten sein, die auf Verbindlichkeit Anspruch machen und durch die ein rechtlicher Zwang ausgeübt werden soll. Da diese Voraussetzungen hier zutreffen, so ist an sich der staatsrechtliche Rekurs auch gegenüber dem Erkenntnis des Kirchenrats als zulässig zu erachten. Aber freilich erschöpft sich inhaltlich die Kognition des Bundesgerichts mit der Prüfung der Frage, ob durch die angefochtene kirchliche Verfügung oder Anordnung ein nach dem staatlichen Verfassungsrecht geschütztes Individualrecht verletzt werde. Dagegen ist wegen Mißachtung der internen Satzungen und Verordnungen der Kirche ein Rekurs an das Bundesgericht nicht zulässig, wobei immerhin zu beachten ist, daß der Staat kraft seiner Hoheit die Organisation der Kirche bestimmen und so in gewissem Sinne auch in ihre Verwaltung eingreifen, andererseits auch bestimmte, nicht rein interne kirchliche Verhältnisse unter besondern Schutz stellen kann. Die Bündner Kantonsver-

fassung nun anerkennt die bestehenden zwei Landeskirchen als öffentliche Religions-Genossenschaften, bestimmt aber andererseits ausdrücklich, daß dieselben ihre innern Verhältnisse (Lehre, Kultus etc.) selbständig ordnen. Die Verfassung selbst stellt nur einige wenige Grundsätze auf, und im übrigen ist die äußere Organisation und das innere Leben der evangelischen Kirche durch eine besondere evangelische Kirchenverfassung und gewisse, nur für die evangelische Kirche geltende Gesetze und Verordnungen geregelt. Diese aber bilden nicht einen Teil des staatlichen Verfassungs- oder Gesetzesrechts; sie stellen sich vielmehr als autonome Erlasse einer vom Staate anerkannten öffentlichen Korporation dar, deren Nichtbeobachtung seitens der Korporationsorgane für sich allein in keiner Weise den Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht bilden kann. Auch gegenüber dem Entscheide des Kleinen Rates des Kantons Graubünden ist die Aufgabe des Bundesgerichts keine andere. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß der Kleine Rat sich darauf beschränkt hat, zu untersuchen, ob das kirchenrätliche Erkenntnis gegen Grundsätze der Kantons- und Bundesverfassung, sowie gegen allgemein gültige Rechtsgrundsätze verstoße und ob dasselbe nicht andere staatliche Gesetze, soweit sie auf Maßnahmen der kirchlichen Behörden Bezug haben, verletze. Eine weitere Überprüfungsbezugnis, als diejenige, die er thatsächlich hat eintreten lassen, ist dem Kleinen Rate in der Bündner Verfassung nicht übertragen, und es kann daher zum vornherein keine Rede davon sein, daß der Kleine Rat, weil er nicht materiell auf die Begründetheit des angefochtenen Erkenntnisses eingetreten ist, in Verkennung seiner verfassungsrechtlichen Stellung seine Kompetenz zu eng gefaßt und sich dadurch einer Rechtsverweigerung in diesem Sinne schuldig gemacht habe. Sondern es fragt sich auch hier einzig, ob seine Entscheidung verfassungsmäßige Rechte des Rekurrenten verletze oder nicht.

2. Diese Frage muß nun aber zweifellos in verneinendem Sinne beantwortet werden. Durch das durch den Kleinen Rat bestätigte kirchenrätliche Erkenntnis vom 27. Juli 1897 ist der Rekurrent keiner verfassungsmäßigen Rechte verlustig erklärt oder auch nur darin beeinträchtigt worden. Es wurde ihm lediglich die Ausübung pfarramtlicher Funktionen auf eine gewisse Zeit unter-

sagt. Weitere Folgen, z. B. Entzug des Pfrundgehaltes, wurden dagegen an die Einstellung nicht geknüpft, wie auch nicht ersichtlich ist, daß von Rechtswegen solche mit der Einstellung verbunden wären. Daß aber das Recht zur Ausübung dieser Thätigkeit ihm verfassungsrrechtlich oder auch nur staatsgesetzlich garantiert sei, hat Rekurrent selbst nicht behauptet. Und thatsächlich ist nicht erfindlich, welcher verfassungsrrechtliche Grundsatz einer derartigen Verfügung entgegenstehen sollte. Die Gewalt, die die kirchlichen Behörden damit ausgeübt haben, stellt sich nicht als eigentliche Jurisdiktion, sondern als kirchliche Disziplinarbefugnis dar, die ihre verfassungsrrechtlichen Schranken einzig in den Rechten des Staates und in den durch die zuständigen staatlichen Behörden zu schützenden bürgerlichen und politischen Rechten der Bürger findet. Und nun ist vorliegend der Kirchenrat über die Schranken dieser Befugnis nicht hinausgegangen. Er hat sich keineswegs eine eigentliche, den staatlichen Behörden vorbehaltene Gerichtsbarkeit angemast; er hat nicht über Verletzungen der staatlichen Rechtsordnung abgeurteilt, und dem Rekurrenten keinerlei bürgerliche oder politische Rechte abgesprochen; persönliche Freiheit und Ehre, Vermögen und die staatsbürgerliche Stellung desselben blieben unberührt. Die Kognition des Kirchenrats beschränkte sich auf die Prüfung der Frage, inwiefern sich Rekurrent gegen kirchliche und sittliche Gebote verstoßen habe und die ausgesprochene Strafe bestand lediglich in einem temporären Entzug rein kirchlicher Befugnisse. Sobald aber dies feststeht, so ist klar, daß das Bundesgericht auf eine Überprüfung der angefochtenen Erkenntnisse nicht eintreten kann. Und zwar weder mit Bezug auf den Inhalt, noch mit Bezug auf das beobachtete Verfahren. Auch dieses hatte sich einzig nach den bezüglichen kirchlichen Vorschriften zu richten und es liegt nichts dafür vor, daß die Grundsätze des bürgerlichen Prozeßverfahrens, sei es in Civil-, sei es in Straf- oder Administrativsachen zur Anwendung hätte kommen sollen. Der Rekurrent hatte in dieser Sache nicht einmal den nur für bürgerliche Angelegenheiten geltenden Anspruch auf rechtliches Gehör, und überdies hat er es seiner eigenen Meiningung zuzuschreiben, wenn er eingestellt worden ist, ohne vorher über die gegen ihn erhobenen Klagepunkte gehört worden zu sein. Aus den nämlichen Gründen sind auch dessen Bemängelungen über die Besetzung der Behörde,

die ihn in seinem Amte suspendiert hat, nicht zu hören. Vor der Thatfache, daß man es lediglich mit einer internen kirchlichen Disziplinarverfügung zu thun hat, fallen überhaupt die sämtlichen Beschwerdepunkte des Rekurrenten dahin, wie dies im einzelnen schon der Kleine Rat in seinem Entscheide vom 3. September klar nachgewiesen hat. Insbesondere kann angesichts dieser Thatfache von einer Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, der nur die Ausübung staatlicher Gerichtsbarkeit durch Ausnahmegerichte verbietet, nicht die Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

207. Urteil vom 18. November 1897 in Sachen
Kirchgemeinde Wiesen.

A. Zu Anfang des Jahres 1897 wurde Pfarrer A. Schweizer in Monstein von der zur evangelisch-rhätischen Kirche gehörenden Gemeinde Wiesen zu ihrem Seelsorger berufen; die Leistungen der Gemeinde wurden dabei in einem besondern Pfrundvertrag niedergelegt. Die Wahl wurde am 27. Juli vom evangelischen Kirchenrat des Kantons Graubünden formell bestätigt. Gleichzeitig aber wurde Pfarrer Schweizer in seinen pfarramtlichen Funktionen bis zur nächsten Synode suspendiert, unter Verumständungen, die in dem heutigen Entscheide über dessen selbständigen Rekurs betreffend seine Einstellung näher dargelegt sind*. Der Kirchgemeinde Wiesen wurde von der Suspensionsverfügung gleichzeitig mit der Anzeige von der formellen Bestätigung der Wahl unterm 28. Juli 1897 Kenntnis gegeben und es wurde dieselbe behufs geeigneter Provision an Pfarrer Accola in Davos-Plaz gewiesen. Die Gemeinde beschloß jedoch, an der getroffenen Wahl des Pfarrers Schweizer festzuhalten und denselben zu ersuchen, seine pfarramtlichen Funktionen in Wiesen wie bis anhin auszuüben, bis diejenigen Gründe klar erwiesen und belegt

* Vide Nr. 206.